Radevormwald
Stadt auf der Höhe

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0497/2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	26.11.2013	Vorberatung
Rat der Stadt	17.12.2013	Entscheidung

Änderung der Hundesteuersatzung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgende Änderung der Hundesteuersatzung.

Erläuterung:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Radevormwald entspricht der des Städte- und Gemeindebundes NRW. Der Städte- und Gemeindebund hat seine Mustersatzung geringfügig geändert. Die Änderung bezieht sich auf § 9 Ziffer 3 Ordnungswidrigkeiten. In der bisherigen Version der Hundesteuersatzung war als Ordnungswidrigkeiten - Tatbestand vorgesehen, dass ein Hundehalter entgegen der Verpflichtung zur Abmeldung eines Hundes, einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.

Hintergrund der Anpassung ist, dass die Hundesteuersatzung als kommunale Satzung die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG lediglich konkretisieren kann. Der Regelungsgehalt darf aber nicht über denjenigen des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG hinausgehen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen etc. zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). In den Fällen des nicht rechtzeitigen Abmeldens eines Hundes kann aber eine Abgabengefährdung nicht festgestellt werden. Im Gegenteil kommt es bei nicht rechtzeitiger Abmeldung von Hunden sogar zu erhöhten Hundesteuerbescheiden. Dementsprechend ist in diesem Fall der Tatbestand des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG nicht erfüllt.

Eine weitere Anpassung betrifft die Auflistung der gefährlichen Hunde. Hier ist die Rasse "Alano" durch Beschluss des Rates in der Satzung zu bestätigen.

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Radevormwald vom xx.xx.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 2 wird die Aufzählung der gefährlichen Hunderassen um die Hunderasse "Alano" erweitert.

Artikel 2

§ 9 Zif. 3 wird gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern rücken entsprechend auf.

Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. I		BM